

Dringliche Interpellation Locher-St.Gallen, Dürr-Widnau, Güntzel-St.Gallen vom 24. Februar 2014

RPG-Teilrevision – Keine Verzögerung hängiger Zonenplanverfahren

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. Februar 2014

Walter Locher-St.Gallen, Patrick Dürr-Widnau und Karl Güntzel-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 24. Februar 2014 nach den Auswirkungen der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) auf die hängigen Zonenplanverfahren.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Baudepartement und die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) haben am 4. Oktober 2013 mit einem gemeinsamen Schreiben den Politischen Gemeinden die Auswirkungen der RPG-Revision auf ihre Ortsplanungen breit dargelegt. Darüber hinaus wurden am 5. Dezember 2013 anlässlich des ersten Forums zur Gesamtüberarbeitung des Richtplans über 150 Gemeindevertreterinnen und -vertreter aus erster Hand über die Auswirkungen des revidierten RPG informiert.

Inhaltlich ist hinsichtlich den Auswirkungen des revidierten RPG auf die Gesamt- und Teilrevisionen der Ortsplanung zwischen zwei verschiedenen Fällen zu unterscheiden:

- Aktuell laufende Ortsplanungsrevisionen, die vor dem Inkrafttreten der RPG-Revision durch den Kanton genehmigt werden können, unterliegen noch dem heute geltenden Recht. Sofern die Planungserlasse positiv vorgeprüft wurden und das Auflageverfahren nach Art. 29 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1; abgekürzt BauG) korrekt durchgeführt und abgeschlossen worden ist, steht einer Genehmigung vor Inkrafttreten des revidierten RPG nichts im Weg.
- Ortsplanungen, deren Genehmigung durch den Kanton erst nach dem Inkrafttreten der RPG-Revision möglich ist (z.B. hängige Rechtsmittelverfahren), müssen aller Voraussicht nach gemäss dem neuen Gesetz beurteilt werden. Der Bundesrat wird die entsprechende Verordnung zusammen mit der Inkraftsetzung innert Kürze beschliessen. Das heisst konkret, dass Neueinzonungen, denen keine flächengleichen Auszonungen gegenüberstehen, von der Genehmigung ausgenommen werden müssen und erst behandelt werden können, wenn die Richtplananpassungen im Bereich Siedlung durch den Bund genehmigt sind. Die übrigen Elemente der Ortsplanungsrevision (Baureglement, Auf- und Umzonungen bestehender Bauzonen, Anpassungen zur Umsetzung der Gefahrenkarten usw.) können jedoch genehmigt werden.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Gesamtüberarbeitung des St.Galler Richtplans laufen auf Hochtouren. Die Gemeinden werden laufend über den Prozess informiert bzw. sind direkt in diesen mit einbezogen.

2. Die geforderte Reduktion der maximalen Behandlungsfristen hat sich als nicht notwendig erwiesen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) sind sich ihrer Verantwortung vollumfänglich bewusst. Mit einem entsprechend grossen Engagement stellen sie zurzeit sicher, dass das AREG alle eingereichten genehmigungsfähigen Planerlasse vor dem Inkrafttreten der RPG-Teilrevision rechtzeitig genehmigen wird.